

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Sind die Umsätze von Laborärzten umsatzsteuerpflichtig? • Weihnachtsgratifikation für Mitarbeiter von (Zahn-)Arztpraxen • Unentgeltliche Pen-Abgabe durch einen Arzt in der Praxis ist unter Umständen zulässig und nicht wettbewerbswidrig • Kein wirksamer Ausschluss des Widerrufsrechts bei Internet-Apotheken • Kostenerstattung bei Laborleistungen – Zuweisung gegen Entgelt
-

Sind die Umsätze von Laborärzten umsatzsteuerpflichtig?

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Fertigt ein Laborarzt medizinische Analysen für ein fremdes Laborunternehmen, welches die Analyse angeordnet hat und außerhalb der Praxisräume des Arztes liegt, kann das Finanzamt die Laborleistung des Laborarztes der Umsatzsteuer unterwerfen.

Diese Auffassung haben bis jetzt einige Finanzgerichte vertreten. Der Bundesfinanzhof hat aus diesem Grund einen Vorlagebeschluss an den EUGH eingereicht, um prüfen zu lassen, ob das Vorgehen der Finanzämter korrekt ist. Der BFH vertritt die Auffassung, dass Leistungen eines Laborarztes als Heilbehandlungsleistung von der Umsatzsteuerpflicht gem. des §§ 4 Nr. 14 a) UStG befreit sind.

Mit dem Vorlagebeschluss will der BFH klären, unter welchen Voraussetzungen die Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Leistung von einem Laborarzt vorliegt. Da Laborärzte oft keinen unmittelbaren Kontakt zu ihren Patienten haben, ist es von Bedeutung, ob der EUGH entscheidet, dass nur solche Leistungen der Laborärzte umsatzsteuerbefreit sind,

wenn ein tatsächliches persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt stattfindet. Einige Finanzämter vertreten zurzeit diese Auffassung und erheben auf die Laborleistung daher eine Umsatzsteuer.

Die Entscheidung des EuGH ist mit Spannung zu erwarten, eine solche Umsatzsteuerpflicht für Leistungen des Laborarztes für fremde Unternehmen würde bedeuten, dass das Engagement eines Laborarztes als Honorararzt bei Fremdlaboren, die heute häufig stattfindet, ggf. unwirtschaftlich werden würde.

Quelle: BFH, Vorlagebeschluss v. 11.10.2017, Az.: X R 23/15

Weihnachtsgratifikation für Mitarbeiter von (Zahn-)Arztpraxen

*von Milana Sönnichsen,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Bestimmungen in den Arbeitsverträgen, wonach der Arbeitgeber ein Bestimmungsrecht über die Änderung der Höhe der Weihnachtsgratifikation hat, wenn folgende Formulierungen im Arbeitsvertrag verein-

Newsletter Medizinrecht 1/2018

bart sind: „derzeit ein Bruttogehalt nicht übersteigen“, „die Höhe wird jeweils jährlich durch den Arbeitgeber bekannt gegeben“ und „im Juni des Jahres ein Vorschuss in Höhe von bis zu einem halben Monatsgehalt gezahlt wird“.

Auch wenn der Arbeitgeber über mehrere Jahre die gleiche Summe dem Mitarbeiter auszahlt, ist er nach solchen Formulierungen im Arbeitsvertrag nicht verpflichtet, die Höhe des Betrages immer gleich zu halten, sondern kann später diesen Betrag auch herabsetzen. Das entspricht der Billigkeit der Ausübung des Ermessens des Arbeitgebers, so die Richter des Bundesarbeitsgerichts.

Insoweit ist den Inhabern der (Zahn-)Arztpraxen zu empfehlen, bei den Formulierungen zu Weihnachtsgratifikationen in Arbeitsverträgen ihrer Mitarbeiter genau darauf zu achten, wie die Ausübung des Ermessens geregelt ist.

Quelle: BAG Urteil v. 23.08.2017, Az.: 10 AZR 376/16

Unentgeltliche Pen-Abgabe durch einen Arzt in der Praxis ist unter Umständen zulässig und nicht wettbewerbswidrig

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Nach dem Inkrafttreten des sogenannten Anti-Korruptionsgesetz (§ 299 a und b StGB) war die Verunsicherung in der Ärzteschaft groß, ob die von Arzneimittelherstellern dazugehörigen Medizinprodukte (z.B. zur Applikation eines Arzneimittels) noch angenommen werden dürfen, um diese kostenlos an

den Patienten bei der Behandlung weiterzureichen.

Nun hat das Hanseatische OLG entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Weitergabe einer Spritze bzw. eines Medizinprodukts zur Applikation eines Arzneimittels von der Arztpraxis an den Patienten, wobei der Arzt dieses Medizinprodukt kostenlos vom Hersteller erhalten kann, zulässig ist.

Es müssen dabei folgende Punkte beachtet werden:

1. Das Medizinprodukt (hier: Pen) sollte zur Verabreichung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels dienen;
2. die erste subkutane Gabe des Arzneimittels nach der Fachinformation müsste notwendig unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt sein und
3. es dürfte sich nicht etabliert haben, dass Konkurrenzprodukte (Pens anderer Hersteller) regelmäßig gegen Entgelt über Apotheken abgegeben werden (wenn es sich um ein vergleichbares Arzneimittel handelt).

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so darf der Arzt an den Patienten den Pen abgeben und dadurch wird kein unzulässiges Werbegeschenk im Sinne des § 7 HWG gesehen, weil keine unsachliche Beeinflussung des Patienten angenommen wird.

Insoweit hat das Hanseatische OLG eine Ausnahme geschaffen, die gesetzlich so nicht vorgesehen war, aber nunmehr durch Auslegung so gelebt werden kann.

Quelle: HansOLG, Urteil v. 18.05.2017, Az.: 3 O 180/16 (vorgehend
LG Hamburg)

Kein wirksamer Ausschluss des Widerrufsrechts bei Internet-Apotheken

von Milana Sönnichsen,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Internetapotheken dürfen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen das für Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften geltende Widerrufsrecht nicht pauschal ausschließen, so das OLG Naumburg in seinem Urteil vom 22.06.2017. Arzneimittel gehören nicht zu den schnell verderblichen Waren im Sinne der AGB-Vorschriften des BGB.

Im vorgenannten Fall hat die beklagte Apotheke, die einen Online-Arzneimittelkauf betreibt, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Widerrufsbelehrung vorgesehen, in der das Widerrufsrecht ausgeschlossen wurde, sobald apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel an den Kunden übergeben wurden.

Das OLG Naumburg hält diese Klausel für unwirksam und die Rückgabe der Arzneimittel, auch wenn sie im Online-Arzneimittelkauf erworben wurden, für zulässig, solange die Verpackung (im vorliegenden Fall handelt es sich um 13 Packungen Paracetamol) unversehrt bleibt.

Quelle: OLG Naumburg, Urteil v. 22.06.2017, Az.: 9 O 19/176

Kostenerstattung bei Laborleistungen – Zuweisung gegen Entgelt

von Jessica Welter
Rechtsanwältin

Bietet ein zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Laborarzt einem anderen Vertragsarzt an, für jeden an ihn ausgestellten Überweisungsauftrag für Laboruntersuchungen einen gewissen Betrag zu zahlen, sind diese abgerechneten Laborleistungen rechtswidrig.

Denn Honorarabrechnungen sind immer dann rechtswidrig, wenn der Vertragsarzt Leistungen unter Verstoß gegen Vorschriften über formale und inhaltliche Voraussetzungen der Leistungserbringung durchführt und abrechnet. Dazu zählt auch die Erbringung von Leistungen in Ausnutzung einer unerlaubten Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial.

Diese Abrechnungen sind im Rahmen der nachgehenden sachlich-rechnerischen Richtigstellung zu korrigieren. Eine solche ist jedoch auf Grund des für den Vertragsarzt gebotenen Vertrauensschutzes nur innerhalb einer Frist von 4 Jahren seit Ergehen des jeweiligen Quartalsabrechnungsbescheids zulässig.

Der Vertragsarzt kann sich jedoch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Honorarbescheids kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Bei § 31 MBO-Ä (unerlaubte Zuweisung) handelt es sich um eine Vorschrift, deren Kenntnis und dementsprechendes Handeln zu den grundlegenden

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 1/2018

Pflichten eines Arztes gehört. Daher kann dem Vertragsarzt zur Last gelegt werden, dass er die Rechtswidrigkeit des Honorarbescheids zumindest

infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Quelle: Paul Harkeit, MedR (2017) 35: 688-694

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter